

Allgemeine Geschäftsbedingungen des Energie Service Biel/Bienne (ESB) betreffend Ladelösungen für Elektrofahrzeuge

AGB E-Mobilität Halb-privat / Halb-öffentlich / Privat (AGB e-mob)



1 Anwendungsbereich

Die vorliegenden Bestimmungen regeln den Kauf und die Nutzung von Elektroauto-Ladestationen (E-Ladestationen) für Elektrofahrzeuge zwischen der Kundin oder dem Kunden (darunter fallen die direkte Käuferschaft und Immobilienverwaltungen, welche die entsprechenden E-Ladestationen für ihre Mieterschaft erwerben) und dem Energie Service Biel/Bienne (nachfolgend ESB). Sie regeln zudem die Nutzung von E-Ladestationen für Elektrofahrzeuge von Mieterinnen und Mietern in Mehrfamilienhäusern, welche nicht Eigentümerin oder Eigentümer der jeweiligen Anlage sind (nachfolgend Nutzerinnen und Nutzer).

Die E-Ladestationen dienen ausschliesslich dem Aufladen von Elektrofahrzeugen.

Die vorliegenden AGB gelten in ihrer zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses aktuellen Fassung. Sie sind integraler Bestandteil der Verträge zwischen dem ESB und der Kundin oder dem Kunden. Mit dem Eingehen des Vertrags erklärt die Kundin oder der Kunde, dass sie oder er in hinreichendem Masse Gelegenheit hatte, die vorliegenden AGB zur Kenntnis zu nehmen. Sämtliche Änderungen der vorliegenden AGB werden der anderen Vertragspartei schriftlich mitgeteilt. Sofern die Kundin oder der Kunde nicht innerhalb von 14 Tagen schriftlich widerspricht, gelten die Änderungen als angenommen.

2 Spezifische Bedingungen zum Kauf der Ladelösung (Basisinstallation und E-Ladestation)

2.1 Kauf einer E-Ladestation

Der Kaufvertrag über die Ladestation kommt durch den Eingang des Bestellformulars oder der unterzeichneten Offerte beim ESB zustande. Die Kundin oder der Kunde erklärt sich mit der Absendung des Bestellformulars oder der unterzeichneten Offerte ausdrücklich mit den Preisen und den vorliegenden AGB einverstanden. Der ESB verkauft der Kundin oder dem Kunden eine E-Ladestation gemäss Bestellung der Kundin oder des Kunden und überträgt ihr oder ihm das Eigentum an der Ladestation nach erfolgter Inbetriebnahme und Zahlung des Kaufpreises durch die Kundin oder den Kunden.

2.2 Kauf der Basisinstallation

Der Kaufvertrag über die Basisinstallation kommt ebenfalls mit Eingang des Bestellformulars oder der unterzeichneten Offerte beim ESB zustande. Die Basisinstallation umfasst sämtliche durch den ESB oder durch beauftragte Dritte zu erbringenden Leistungen gemäss Offerte (z. B. Verkabelung, Anschlussarbeiten, Mess- und Kommunikationseinrichtungen).

Das Eigentum an der Basisinstallation geht nach vollständiger Bezahlung des Kaufpreises an die Kundin oder den Kunden über.

2.3 Lieferdatum

Sobald das Datum der Lieferung und der Errichtung der E-Ladestation resp. der Basisinstallation bekannt ist, wird dies der Kundin oder dem Kunden mitgeteilt. Je nach Verfügbarkeit der E-Ladestation und des Elektroinstallateurs für die Installation ab dem Flachbandkabel zur Grundplatte kann die Ausführung längere Zeit in Anspruch nehmen.

2.4 Inbetriebnahme und Abnahme Basisinstallation nach SIA 2060

Die elektrische Inbetriebnahme inkl. der installierten Grundplatten sowie die Erstellung des Sicherheitsnachweises (SiNA) erfolgen durch den beauftragten Elektroinstallateur. Die technische Inbetriebnahme der Basisinstallation nach SIA 2060, einschliesslich Lastmanagement, Stromkreiszuweisung und Internetverbindungstest, erfolgt durch den ESB.

Der ESB übernimmt die Inbetriebnahme der einzelnen E-Ladestation (z. B. Funktionstest, RFID-Zuweisung, Nutzerkonfiguration), sofern die Grundplatte zuvor fachgerecht montiert wurde. Die Kundin oder der Kunde erhält darüber ein Inbetriebnahmeprotokoll.

Die Abnahme der Basisinstallation erfolgt gemeinsam durch die Kundin oder den Kunden, den Elektroinstallateur und den ESB. Der ESB erstellt darüber ein Abnahmeprotokoll. Die Kundin oder der Kunde ist verpflichtet, die Funktionalität der Basisinstallation innerhalb von 14 Tagen nach der Abnahme zu überprüfen (vgl. Ziff. 7.2.2 untenstehend).

Verwendet die Kundin oder der Kunde die Basisinstallation bereits vor der formellen Abnahme, so gilt diese als abgenommen, sofern nicht innerhalb von 14 Tagen nach der erstmaligen Nutzung eine schriftliche Mängelrüge (an: e-mob@esb.ch) beim ESB eingeht.

2.5 Zahlungsbedingungen

Die Zahlung für die E-Ladestation resp. die Basisinstallation erfolgt gegen einmalige Rechnung. Sämtliche Angaben, welche zur Zahlung benötigt werden, können der Rechnung entnommen werden. Die angegebenen Preise verstehen sich inklusive MwSt. Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage ab Erhalt der Rechnung, ohne Abzug. Die Rechnungsstellung erfolgt, unabhängig davon, wer die Ladeinfrastruktur tatsächlich nutzt, in jedem Fall an die Eigentümerin oder den Eigentümer der Ladestation.

3 Spezifische Bedingungen zur Wartung der Ladelösung

Betriebsbestimmungen

3.1 Unterhalt und Wartung der Ladestation

Die Kundin oder der Kunde beauftragt den ESB mit dem Unterhalt und der Wartung der gekauften E-Ladestation, sofern ein durch beide Parteien unterzeichneter Dienstleistungsvertrag vorliegt. Ohne Dienstleistungsvertrag verrechnet der ESB die erbrachten Dienstleistungen anhand des tatsächlichen Arbeitsaufwands. Reparaturkosten gehen zu Lasten der Kundin oder des Kunden, soweit sie nicht gestützt auf die Gewährleistung (vgl. Ziff. 7 untenstehend) gedeckt sind.

4 Tarif / Zahlungsmodalitäten

4.1 Tarif

Der Tarif für die E-Mobilität (nachfolgend: E-Mob-Tarif) ist ein Angebot der ESB-Dienstleistung und basiert auf dem ESB-Stromprodukt Seeland 2025 (Informationen abrufbar unter: www.esb.ch → Privatkunden → Elektrizität). Die Kostenstruktur des Tarifs berücksichtigt spezifische Aufwendungen, die im Rahmen der Bereitstellung von Dienstleistungen im Bereich der Elektromobilität anfallen.

4.2 Vergütung der bezogenen Elektrizität

Der ESB liefert die für den Betrieb der E-Ladestation benötigte Elektrizität. Im Gegenzug bezahlt die Kundin oder der Kunde bzw. die registrierte Nutzerin oder der registrierte Nutzer den bezogenen Strom gemäss den jeweils gültigen Bedingungen des ESB.

Der vereinbarte Preis setzt sich zusammen aus dem eigentlichen Strompreis (Energie, Netznutzung und gesetzliche Abgaben) sowie einem pauschalen Zuschlag für die vertraglichen Nebenleistungen des ESB.

Für die Verrechnung des bezogenen Ladestroms verwendet der ESB die Messdaten der jeweiligen Ladestation. Der hierfür eingesetzte Zähler ist ein privater Zähler und steht im Eigentum der Kundin oder des Kunden. Diese Zähler sind MID-geprüft und kalibriert bzw. nach MID-Klasse B (EN 50470) getestet und kalibriert.

4.3 Einbezug von Ladeinfrastruktur in (v)Inter-PV

Sofern Ladeinfrastrukturen für E-Mobilität in eine (v)Inter-PV einbezogen werden, finden ergänzend die Bestimmungen der AGB (v)Inter-PV Anwendung; diese werden Bestandteil des entsprechenden Vertrags.

4.4 Rechnungsstellung

Der ESB stellt die bezogene Elektrizität quartalsweise der Ladestationsnutzerin oder dem -nutzer in Rechnung. Die Rechnung ist innerhalb der vom ESB festgelegten Zahlungsfrist ohne Abzug zu begleichen.

4.5 Zahlungsverzug

Bei Ausbleiben der Zahlung nach Ablauf der Zahlungsfrist gerät die Kundin oder der Kunde resp. die registrierte Nutzerin oder der registrierte Nutzer ohne Weiteres in Verzug. Die erste Mahnung ist kostenlos. Ab der zweiten Mahnung und für jede weitere Zahlungserinnerung fallen Mahngebühren in Höhe von CHF 30.00 an. Sollte die Zahlung weiterhin ausbleiben, steht es dem ESB frei, gegen die säumige Zahlerin oder den säumigen Zahler die Betreibung einzuleiten, oder nach vorheriger

Ankündigung die Versorgung mit Elektrizität der betreffenden Ladestation zu unterbrechen, bis zur vollständigen Zahlung der offenen Rechnungen. Die Inkassokosten betragen CHF 80.00 pro Betreibung. Sofern der ESB eine Verfügung zu erlassen hat, um einen erhobenen Rechtsvorschlag zu beseitigen, werden die Kosten für die Erstellung und den Versand der Verfügung auf CHF 250.00 festgelegt. Die Gebühren für die Sperrung des Energiebezugs betragen CHF 140.00.

5 Nutzung der Ladelösung

5.1 Nutzungsrecht der Kundin oder des Kunden resp. der registrierten Nutzerin oder des Nutzers

Die Kundin oder der Kunde resp. die registrierte Nutzerin oder der registrierte Nutzer ist berechtigt, ihre/seine E-Ladestation jederzeit zu nutzen, um Elektrofahrzeuge aufzuladen. Der Zugriff zur E-Ladestation erfolgt mittels eines Identifikationssystems (RFID-Badge).

6 Pflichten der Kundin oder des Kunden

6.1 Sorgfaltspflicht

Die Kundin oder der Kunde resp. die Nutzerin oder der Nutzer hat die E-Ladestation sorgfältig und sachgemäss zu behandeln. Sie oder er ist insbesondere verpflichtet, die Anlage stets in einwandfreiem Zustand zu halten. Die Kundin oder der Kunde ist dafür verantwortlich, die Instruktionen in der Bedienungsanleitung zu befolgen und ein geeignetes Ladekabel zu verwenden. Die Kundin oder der Kunde resp. die Nutzerin oder der Nutzer bemüht sich Schäden an ihrem oder seinem Fahrzeug zu vermeiden, indem sie oder er selbständig alle nötigen Massnahmen trifft, um Unterbrechungen, Unregelmässigkeiten und andere Störungen im Stromnetz und bei der Internetkommunikation zu vermeiden.

6.2 Gewährung des Zutritts

Dem ESB ist bei Bedarf Zugang zur E-Ladestation zu gewähren. Sollte die Kundin oder der Kunde resp. die Nutzerin oder der Nutzer dem ESB den erforderlichen Zugang verweigern, entfällt die Haftung für Störungen und die Gewährleistung für diesen Zeitraum. Der ESB behält sich in diesem Fall das Recht vor, Reparaturen und Wartungen abzulehnen, bis der Zugang gewährt wird.

6.3 Informations- und Meldepflichten der Kundin oder des Kunden resp. der Immobilienverwaltung

- 6.3.1 Die Kundin oder der Kunde teilt dem ESB den Verkauf ihres oder seines Parkplatzes so früh wie möglich mit. Bei einer Nutzung des Parkplatzes durch eine Mieterin oder einen Mieter teilt die Immobilienverwaltung dem ESB die Kündigung des Parkplatzes bei Bekanntwerden mit.
- 6.3.2 Allfällige Störungen oder anderweitige Einschränkungen in der Funktion (bspw. Störungen an der Basisinstallation oder an der E-Ladestation etc.) sind dem ESB unverzüglich zu melden. Je nach Art der Funktionseinschränkung verweist der ESB die Kundin oder den Kunden an einen Elektroinstallateur. Die Kundin oder der Kunde ist nicht berechtigt, an der E-Ladestation Änderungen irgendwelcher Art vorzunehmen (wie Einstellung des eigenständigen Modus, Veränderung der Internetverbindung oder Veränderung des Stromnetzes usw.).
- 6.3.3 Unterlässt die Kundin oder der Kunde, die Immobilienverwaltung resp. die Nutzerin oder der Nutzer diese Meldung oder nimmt eigenständig obengenannte oder andere Änderungen vor, so haftet sie oder er für jegliche Schäden, die daraus entstehen.
- 6.3.4 Die Kundin oder der Kunde informiert den ESB mindestens zwei Monate im Voraus schriftlich über geplante Bau-, Unterhalts- oder Sanierungsarbeiten am Standort, welche eine vollständige oder teilweise Deinstallation und Neuinstallation von Systemkomponenten der ganzheitlichen Ladelösung erforderlich machen. Die dabei entstehenden Kosten für die De- und

Wiederinstallation sowie allfällige Ersatzteile gehen zu Lasten der Kundin oder des Kunden.

Der ESB zeigt der Kundin oder dem Kunden Unterhaltsarbeiten, die sich störend auf sie oder ihn auswirken können, rechtzeitig an.

7 Gewährleistung

7.1 Allgemeines

Der ESB erbringt seine Leistungen sorgfältig und fachgerecht. Die Kundin oder der Kunde anerkennt, dass Funktionsstörungen und Unterbrüche der E-Ladestation auch bei grösster Sorgfalt nicht gänzlich ausgeschlossen werden können.

7.2 Gewährleistung für Ladestation, Grundplatte und vom ESB gelieferte Komponenten

- 7.2.1 Der ESB gewährt für die Grundplatte und die Ladestation eine Gewährleistungsfrist von 60 Monaten ab Lieferung und Montage. Während dieser Zeit wird gewährleistet, dass diese Komponenten die vereinbarten, zugesicherten und zum Gebrauch vorausgesetzten Eigenschaften aufweisen. Für alle übrigen durch den ESB gelieferten Komponenten beträgt die Gewährleistungsfrist zwei Jahre.
- 7.2.2 Es obliegt der Kundin oder dem Kunden, die E-Ladestation bei Erhalt und nach der Installation umgehend zu prüfen und allfällige Mängel oder Abweichungen von der Bestellung innerhalb von 14 Kalendertagen schriftlich beim ESB anzuzeigen. Danach können nur noch versteckte Mängel geltend gemacht werden.
- 7.2.3 Der ESB kann die Gewährleistung wahlweise durch kostenlose Reparatur, gleichwertigen Ersatz oder durch Rückerstattung des Kaufpreises erbringen. Weitere Ansprüche sind ausgeschlossen.
- 7.2.4 Für Mängel infolge Abnutzung, unsachgemässer Bedienung, mangelhafter Instandsetzung, fehlender Wartung oder vorsätzlicher oder fahrlässiger Beschädigung ist die Gewährleistung für die E-Ladestation ausgeschlossen.
- 7.2.5 Nach Behebung von gerügten Mängeln beginnt die Verjährungsfrist für Gewährleistungsansprüche (bei Mängeln an einzelnen Teilen: nur für nachgebesserte Teile) neu zu laufen.
- 7.2.6 Keine Gewährleistung übernimmt der ESB für die vom Elektroinstallateur durchgeführte Installation der E-Ladestation sowie sämtliche weiteren Lieferungen oder Arbeiten, welche von einer Drittpartei (ausgenommen Subunternehmer, welche durch den ESB beauftragt wurden) durchgeführt wurden.

8 Haftung des ESB

8.1 Allgemeines

- 8.1.1 Wird vom ESB oder durch ihn beauftragte Subunternehmer im Rahmen der Vertragserfüllung vorsätzlich oder grob fahrlässig ein Schaden verursacht, wird die Haftung des ESB auf CHF 50 000.00 pro Schadensereignis begrenzt. Darüber hinaus wird die Haftung auf maximal CHF 100 000.00 pro Schadenfall begrenzt. Für fahrlässig verursachte Schäden übernimmt der ESB keine Haftung. Jede weitergehende Haftung wird, soweit zulässig, wegbedungen.
- 8.1.2 Für Schäden durch Datenverlust, Datenmanipulation, illegitime Zugriffe (z. B. Hacking, Cyberangriffe), Schadsoftware, unbefugte Datenweitergabe oder sonstige IT-Sicherheitsvorfälle übernimmt der ESB keine Haftung, soweit dies gesetzlich zulässig ist. Es obliegt der Kundin oder dem Kunden, für eine angemessene eigene Datensicherung (Backup) zu sorgen.
- 8.1.3 Die Kundin oder der Kunde hat, unter Vorbehalt zwingender gesetzlicher Bestimmungen, keinen

Anspruch auf Entschädigung für direkt oder indirekt durch die Nutzung der E-Ladestation entstandene Schäden wie entgangener Gewinn, nicht realisierte Einsparungen, Ansprüche Dritter sowie für Mangelfolgeschäden, Schäden am Fahrzeug und an der Batterie.

8.1.4 Die Kundin oder der Kunde hat keinen Anspruch auf Entschädigung im Falle von Betriebsunterbrechungen, Wartungsarbeiten, Einschränkungen oder anderen Störungen, welche den Ladevorgang be- oder verhindern.

8.1.5 Für den Ersatz eines RFID-Badges sind 15 Franken inklusive Mehrwertsteuer zu entrichten.

8.2 Höhere Gewalt

8.2.1 Der ESB haftet nicht für Folgen höherer Gewalt. Unter höherer Gewalt sind alle ungewöhnlichen, ausserbetrieblichen Ereignisse zu verstehen, die ausserhalb der Einflussosphäre einer Partei oder beider Parteien liegen, wie zum Beispiel schweres Unglück, Krieg, Streik oder Erdbeben.

8.2.2 Die von der höheren Gewalt betroffene Vertragspartei zeigt der anderen Vertragspartei den Beginn und das Ende des Hindernisses jeweils unverzüglich, maximal nach drei Arbeitstagen, schriftlich an.

9 Widerruf und Kündigung

9.1 Allgemeines

Jeder Vertrag kann nach Ablauf der Mindestvertragsdauer von jeder Partei unter Einhaltung der anwendbaren Kündigungsfrist gekündigt werden. Die bis zur Vertragsauflösung erbrachten Leistungen sind abzugelten. Eine Kündigung per Ende Kalenderjahr ist nicht möglich. Sofern eine Kündigung per Ende Kalenderjahr erfolgt, verlängert sich die Frist automatisch bis Ende Januar des Folgejahres.

Es können keinerlei Abfindungs- oder Entschädigungsansprüche aufgrund der Beendigung des Vertrags geltend gemacht werden. Solche Ansprüche können ausschliesslich geltend gemacht werden, wenn eine der Parteien ihre vertraglichen Verpflichtungen nicht erfüllt. In diesem Fall ist die vertragsbrüchige Partei der vertragstreuen Partei zum Ersatz des entstandenen Schadens verpflichtet.

9.2 Kündigung aus wichtigem Grund

Bei Umständen, die die Fortsetzung des Vertrags unzumutbar machen, besteht ein Recht zur fristlosen Kündigung. Dazu zählen insbesondere eine grobe Vertragsverletzung, Vermögensverfall (z. B. Beantragung des Insolvenz-/Konkursverfahrens, Nachlassstundungsgesuch) oder eine schwerwiegende Störung des Vertrauensverhältnisses aufgrund des Verhaltens einer Partei. Die Vertragsverletzung ist der verletzenden Partei vorgängig schriftlich anzuzeigen, und es ist eine angemessene Frist zur Wiederherstellung des vertragsgemässen Zustands zu setzen.

10 Datenschutz

10.1 Allgemeines

Der ESB erhebt Daten (z. B. Kunden- und Messdaten etc.), die für die Erbringung der vertraglichen Leistungen, insbesondere für die Abwicklung und Pflege der Kundenbeziehungen sowie die Sicherheit von Betrieb und Infrastruktur benötigt werden. Die Erhebung und Bearbeitung der Daten erfolgt im Einklang mit der Datenschutzerklärung des ESB sowie der einschlägigen Gesetzgebung (Datenschutzerklärung ESB abrufbar unter: www.esb.ch → Datenschutzerklärung).

Der ESB speichert und verarbeitet diese Daten für die Durchführung und Weiterentwicklung der vertraglichen Leistungen und allenfalls für die Erstellung von neuen und auf diese Leistungen

bezogenen Angeboten.

Der ESB sowie allfällige durch den ESB beigezogene Dritte halten sich in jedem Fall an die geltende Gesetzgebung, insbesondere das schweizerische und kantonale bernische Datenschutzrecht. Sie schützen die Kundendaten durch geeignete Massnahmen und behandeln diese vertraulich.

11 Schlussbestimmungen

11.1 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne der Bestimmungen dieser AGB unwirksam oder unvollständig sein, so beeinträchtigt dies weder die Übernahme und die Geltung der übrigen Regelungen noch das Vertragsverhältnis insgesamt zwischen dem ESB und der Kundin oder dem Kunden. Die Parteien sagen sich diesfalls gegenseitig ihre Bereitschaft zu, über die Übernahme einer wirksamen oder ergänzten neuen Bestimmung zu diskutieren, welche ihrem Inhalt nach der ursprünglich verfolgten Absicht wirtschaftlich gesehen am nächsten kommt.

11.2 Einigungsverhandlungen

Bei Streitigkeiten zwischen den Parteien verpflichten sich diese, in direkten Gesprächen eine gütliche Einigung zu suchen. Können sich die Parteien nicht einigen, steht jeder Partei der Rechtsweg an ein ordentliches Gericht offen.

11.3 Schriftlichkeitsvorbehalt

Ergänzungen und Änderungen des Vertrags und von dessen Vertragsbestandteilen sind nur gültig, wenn sie von den Parteien schriftlich vereinbart werden. Dies gilt auch für die Aufhebung dieses Schriftlichkeitsvorbehalts.

11.4 Anwendbares Recht / Gerichtsstand

Für die Verträge zwischen dem ESB und der Kundin oder dem Kunden gilt Schweizer Recht unter Ausschluss des Wiener Kaufrechts (CISG) und des internationalen Privatrechts. Als ausschliesslichen Gerichtsstand vereinbaren die Parteien den Sitz des ESB in Biel/Bienne (Kanton Bern). Zwingende Gerichtsstände bleiben vorbehalten.